



**Ehrungsordnung des
Fußballverbandes
Niederrhein e.V.**

Inhalt

Ehrungsordnung	3
§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen.....	3
§ 2 Ehrennadeln.....	3
§ 3 Verdienstnadeln.....	4
§ 4 Erinnerungszeichen.....	4
§ 5 Urkunden und Ehrengewalt	5
§ 6 Ehrenplakette.....	5
§ 7 Ehrenring.....	5
§ 8 Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 9 Ehrenpräsident.....	5
§ 10 Anträge und Zuständigkeit.....	6
§ 11 Besondere Rechte	6
§ 12 Widerruf	6

Ehrungsordnung

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Fußballsport und um den FVN können durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt werden.

Diese bestehen in der Verleihung:

- der Silbernen Ehrennadel für Schiedsrichter
- der Silbernen Ehrennadel für ehrenamtliche Mitarbeiter (Instanzenmitglieder)
- der Goldenen Ehrennadel für Schiedsrichter
- der Goldenen Ehrennadel (besondere Ausführung)
- der Silbernen Verdienstnadel
- der Goldenen Verdienstnadel
- von Erinnerungszeichen
- von Ehrenurkunden und Ehrengeweißen
- der Ehrenplakette
- des Ehrenringes
- der Ehrenmitgliedschaft
- der Ehrenpräsidentschaft.

§ 2 Ehrennadeln

a) Silberne Ehrennadel

1. Die silberne Ehrennadel wird an Schiedsrichter verliehen, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen aktiv sind bzw. waren.
2. Die Silberne Ehrennadel (besondere Ausführung) wird für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kreis oder Verband für eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens 15 Jahren oder an Persönlichkeiten, die sich anführender Stelle besondere Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen.

b) Goldene Ehrennadel

1. Die Goldene Ehrennadel wird an Schiedsrichter verliehen, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen aktiv sind bzw. waren.

2. Die Goldene Ehrennadel (besondere Ausführung) wird für ehrenamtliche Mitarbeiter im Kreis oder Verband für eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens 25 Jahren oder

§ 3 Verdienstnadeln

a) Silberne Verdienstnadel

Die Silberne Verdienstnadel kann für eine aktive Tätigkeit von mindestens 15 Jahren als Spieler und/oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Vereins des Fußballverband Niederrhein verliehen werden. Die aktive Tätigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr berechnet.

b) Goldene Verdienstnadel

Die Goldene Verdienstnadel kann für eine aktive Tätigkeit von mindestens 25 Jahren als Spieler und/oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter eines Vereins des Fußballverband Niederrhein verliehen werden. Die aktive Tätigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr berechnet.

§ 4 Erinnerungszeichen

Spieler und Spielerinnen, die mit ihrer Senioren-, Junioren- oder Juniorinnenmannschaft Niederrhein-Pokalsieger werden, erhalten eine Medaille in Gold. Der Verein erhält einen Pokal und einen Wimpel mit Widmung. Spieler und Spielerinnen des Vizepokalsiegers erhalten eine Medaille in Silber.

Der Meister der Oberliga Niederrhein erhält eine Plakette und eine Urkunde für den Verein

Spieler und Spielerinnen, die den Titel eines Niederrheinmeisters der Vereine bei den Junioren und Juniorinnen erringen, erhalten eine Medaille in Gold, der Verein erhält einen Wimpel mit Widmung.

Spieler und Spielerinnen des Vizemeisters erhalten eine Medaille in Silber, soweit ein Endspiel ausgetragen wird.

Bei den FVN-Sichtungsturnieren der Junioren und Juniorinnen erhalten die Spieler und Spielerinnen, die mit ihrer Auswahlmannschaft die Niederrheinmeisterschaft erringen, eine Medaille in Gold, Spieler und Spielerinnen des Vizemeisters eine Medaille in Silber, Spieler und Spielerinnen, die den dritten Platz erringen, erhalten eine Medaille in Bronze.

Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv sind, erhalten ein Jubiläumspräsent. Gleiches gilt für jeweils 10 weitere Jahre.

§ 5 Urkunden und Ehrenausweise

1. Langjährige verdiente Mitarbeiter des Verbandes, die aus dem Verband ausscheiden, erhalten einen Ausweis mit Lichtbild. Der Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Amateurveranstaltungen des Fußballverband Niederrhein, wenn nicht andere Anordnungen erlassen werden.
2. Fußballvereine und Vereine mit einer Fußballabteilung die 50, 75, 100, 125 oder 150 Jahre besteht, werden durch Verleihung einer Plakette ausgezeichnet und erhalten ein Ballgeschenk.
3. Fußballvereine und Vereine mit einer Fußballabteilung, die ein Jubiläum begehen, ausgenommen der vorstehenden Jahre, erhalten eine Urkunde und ein Ballgeschenk.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann nur an Persönlichkeiten, die sich anführender Stelle besondere Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen werden.

Voraussetzung der Verleihung der Ehrenplakette an Instanzenmitglieder ist, dass diese zumindest im Besitz der goldenen Ehrennadel sind. Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel und der Ehrenplakette soll mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren weiterer Tätigkeit liegen.

§ 7 Ehrenring

Der Ehrenring kann nur an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise Verdienste um den Fußballsport und um den Fußballverband Niederrhein erworben haben, verliehen werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden,

- a) der im Besitz der Goldenen Ehrennadel (besondere Ausführung) ist und in einem herausragenden Verbandsamt langjährig und verdienstvoll tätig war,
- b) wer sich in besonders herausragender Weise um die Förderung des Sports, vor allem des Fußballsports und den Fußballverband Niederrhein verdient gemacht hat.

§ 9 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

§ 10 Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Beirat, das Präsidium, der Kreisvorstand sowie die Verbandsvereine. Die Anträge sind mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Verleihungstag zu stellen. Anträge von Verbandsvereinen sind über den Kreisvorstand einzureichen.

Es sind zuständig:

- a) das Präsidium für die Verleihung der Ehrenplakette, der Ehrenadeln, der Verdienstnadeln, der Erinnerungszeichen, der Ehrenurkunden und der Ehreenausweise,
- b) der Beirat für die Verleihung des Ehrenringes,
- c) der Verbandstag für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidenschaft.

§ 11 Besondere Rechte

Inhaber von Ehreenausweisen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im Verbandsgebiet des Fußballverband Niederrhein, soweit nicht Sonderbestimmungen eine andere Regelung vorsehen.

§ 12 Widerruf

Der Ausschluss aus dem Verband hat den Entzug bzw. den Widerruf der Auszeichnung und Ehrung gem. § 1 zur Folge.

Stand: 15.06.2019